



IFRS fokussiert

IASB erfragt Umsetzungserfahrungen
für spezifische Themenbereiche von IFRS 13

Das Wichtigste in Kürze

- Der IASB hat am 25. Mai 2017 eine Bitte um Übermittlung von Informationen zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 13 veröffentlicht (**Post-implementation Review – IFRS 13 Fair Value Measurement**).
- Die Überprüfung nach der Einführung soll zur Beurteilung beitragen, ob IFRS 13 entscheidungsnützliche Informationen vermittelt, ob es Bereiche gibt, die schwierig umzusetzen sind und daher die einheitliche Anwendung des Standards gefährden können und ob unerwartete Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Durchsetzung des Standards entstanden sind.
- Die Bitte um Übermittlung von Informationen zielt auf Erfahrungen bei der Anwendung von IFRS 13 mit der Nützlichkeit von Angaben, dem Bilanzierungsobjekt und Bewertung von börsennotierten Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert, dem Konzept der bestmöglichen Verwendung und Ermessensentscheidungen in besonderen Bereichen.
- Stellungnahmen werden bis zum 22. September 2017 erbeten.
- Nach deren Auswertung wird der IASB über die nächsten Schritte entscheiden.

Hintergrund

Der IASB hat 2011 IFRS 13 **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts** veröffentlicht (vgl. hierzu unseren Newsletter [IFRS fokussiert – Vereinheitlichung der Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts](#)). Mit IFRS 13 wurden einheitliche und konsistente Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts geschaffen. Der Standard war erstmalig auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begonnen haben, verpflichtend anzuwenden.

Der IASB führt gemäß Konsultationsprozess („due process“) eine Überprüfung nach der Einführung eines jeden neuen Standards oder einer wesentlichen Änderung durch (Post Implementation Review, PIR). Die Anforderungen an einen PIR sind im Due Process Handbook des IASB festgelegt. Im Rahmen dessen sollen die Auswirkungen eines neuen bzw. wesentlich überarbeiteten Standards, insbesondere die Nützlichkeit, die praktische Umsetzung im Erstellungsprozess bedeutsamer bzw. strittiger Sachverhalte sowie eventuell aufgetretene unerwartete Kosten und Probleme bei der Einführung beurteilt werden.

Von September bis Dezember 2016 hat das Projektteam des IASB vorlaufende Untersuchungen zum PIR zu IFRS 13 durchgeführt, um den Umfang der Überprüfung zu bestimmen sowie die wesentlichen Fragen zu eruieren. Damit wurde die erste Phase des Projekts abgeschlossen. Die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 13 wurde im Januar 2017 offiziell auf die Agenda des IASB genommen und die Veröffentlichung einer Bitte um Übermittlung von Informationen (Request for Information, RfI) – als Teil der öffentlichen Konsultation – beschlossen. Damit begann die zweite Phase des Projekts.

Der Fokus der Überprüfung nach der Einführung liegt auf der Anwendung von IFRS 13, d.h. der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, nicht jedoch auf den zugrunde liegenden Standards, die eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfordern. Die Bitte um Übermittlung von Informationen richtet sich an alle Nutzer von IFRS 13, d.h. sowohl Bilanzierer, Prüfer, Investoren und Regulierer als auch sonstige Interessengruppen.

Bitte um Übermittlung von Informationen (RfI)

Der IASB erfragt Erfahrungen mit der Anwendung von IFRS 13 im Allgemeinen und hinsichtlich der folgenden Fokusthemen:

Fokusthema	Zielsetzung
Angaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	Analyse der Nützlichkeit der Angaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
Bilanzierungsobjekt und Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von börsennotierten Beteiligungen	Beurteilung von Ausmaß und Auswirkung sowie derzeitige Praxis
Konzept der bestmöglichen Verwendung („highest and best use“) bei nicht-finanziellen Vermögenswerten	Analyse der Herausforderungen bei der Anwendung und Beurteilung der derzeitigen Verbreitung des Konzepts sowie Analyse der Nützlichkeit weiterer Erläuterungen
Ermessensentscheidungen in spezifischen Bereichen	Beurteilung der Herausforderungen der Anwendung von Ermessensentscheidungen in spezifischen Bereichen und Analyse der Nützlichkeit weiterer Erläuterungen

Frage nach Umsetzungserfahrungen umfasst vier Fokusthemen

Angaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Feedback im Rahmen der ersten Phase

Im Rahmen der ersten Phase wurde die Entscheidungsnützlichkeit von Angaben – insbesondere zur Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie – als ein wesentlicher Punkt identifiziert: Viele Angaben entsprechen derzeit Standardformulierungen und vermitteln folglich wenige unternehmensspezifische Informationen. Zusätzlich verringert eine aggregierte Darstellung über mehrere Posten den Informationsgehalt.

Im Rahmen der Rückmeldungen aufgegriffen wurden insbesondere die nach IFRS 13 geforderten Angaben zur Beschreibung einer signifikanten Änderung des beizulegenden Zeitwerts, wenn die zugrunde liegenden Annahmen über nicht beobachtbare Inputparameter innerhalb einer für möglich gehaltenen Bandbreite liegen. Nützlichkeit und Relevanz dieser Angaben wurden hinterfragt und es wurde darauf hingewiesen, dass diese schwierig zu erstellenden Angaben nicht die übliche Steuerung in der Praxis widerspiegeln und damit wenig relevant seien.

Die quantitativen Angaben zu verwendeten bedeutenden, nicht beobachtbaren Inputparametern wurden ebenfalls v.a. im Hinblick auf die Schwierigkeit hinterfragt, aussagekräftige Angaben auf aggregierter Basis zu erstellen.

Hinsichtlich der bei wiederkehrenden Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in Stufe 3 erforderlichen Angaben zur Überleitungsrechnung von der Eröffnungsbilanz zur Schlussbilanz wurden Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Relevanz hinterfragt – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erstellung oftmals manuell erfolge und nicht zur internen Steuerung verwendet werde. Auch die Notwendigkeit zur Unterscheidung zwischen realisierten und unrealisierten Beträgen wurde aufgegriffen, z.B. bei Finanzinstrumenten, für die Angaben zur Liquidität höhere Bedeutung habe als die Unterscheidung zwischen realisierten und unrealisierten Beträgen.

Des Weiteren wurden Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Angaben zu nicht in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten und Schulden infrage gestellt.

Entscheidungsnützlichkeit von Angaben – insbesondere zur Stufe 3 – hinterfragt

Der RfI fokussiert folglich auf Fragen zur Nützlichkeit der derzeitigen Angaben zur Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie allgemeinen Anwendungserfahrungen mit den vorgeschriebenen Angaben nach IFRS 13.

Bilanzierungsobjekt und Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von börsennotierten Beteiligungen

Es bestehen in der Praxis Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Bilanzierungsobjekts („unit of account“) im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen. Es stellte sich die Frage, ob die Beteiligung als Ganzes oder die dahinter stehenden einzelnen finanziellen Vermögenswerte (d.h. die Anteile, welche die Beteiligung ausmachen) das Bilanzierungsobjekt darstellen. Weiterführende Fragen traten hinsichtlich der Bewertung dieser Beteiligungen auf, insbesondere dann, wenn es sich um Beteiligungsunternehmen handelt, die an einem aktiven Markt notiert sind.

Der IASB beschäftigte sich mit diesen Fragestellungen und veröffentlichte am 16. September 2014 einen Entwurf ED/2014/4 **Bewertung von notierten Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert**. Diesen haben wir Ihnen in unserem Newsletter „[IFRS fokussiert – Das „große Ganze“ oder „Preis mal Menge“?](#)“ vorgestellt. Bei den Stellungnahmen fand mehrheitlich der Ansatz Zustimmung, die Beteiligung als Ganzes als Bilanzierungsobjekt zu sehen. Aufgrund des Vorrangs, der Inputfaktoren auf Stufe 1 bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 13 gegeben wird, schlug der IASB vor, dass die Bewertung der Beteiligung als Ganzes durch die Multiplikation des Preises je Einheit des finanziellen Vermögenswerts (des einzelnen Anteils, z.B. einer Aktie) mit der Anzahl der finanziellen Vermögenswerte erfolgt, welche die Beteiligung begründen (z.B. 100 Aktien). Dementsprechend ergibt sich der beizulegende Zeitwert aus „Preis mal Menge“ („PxQ“) – ohne weitere Anpassung. Dieser Vorschlag des IASB fand mehrheitlich keine Zustimmung. Nach mehreren Erörterungen hat der IASB im Januar 2016 beschlossen, die bisher durchgeführten Arbeiten und Erkenntnisse im Rahmen des hier vorgestellten PIR zu IFRS 13 zu berücksichtigen.

Fortführung der Erörterungen zur Definition des Bilanzierungsobjekts bei börsennotierten Beteiligungen

Feedback im Rahmen der ersten Phase

Das Feedback der ersten Phase entsprach den zuvor beschriebenen Stellungnahmen zum Entwurf ED/2014/4.

Darüber hinaus wurde die bereits in den diesbezüglichen Rückmeldungen enthaltene Information betont, dass Bewertungsspezialisten üblicherweise „Preis mal Menge“ („PxQ“) als einen angemessenen Vergleichswert für die Bewertung von börsennotierten Beteiligungen oder den erzielbaren Betrag einer börsennotierten zahlungsmittelgenerierenden Einheit als Basis für den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten verwenden. Diese Bewertung wird seitens der Anwender als objektiver und verifizierbarer Ausgangspunkt für die Wertanalyse von Investments angesehen.

Im Rahmen des Rfl erbittet der IASB weitere Informationen, um die bisherigen Erörterungen in diesem Themenbereich zu ergänzen. Die Fragen beziehen sich auf Erfahrungen, wie weit verbreitet in der Praxis Bewertungen von börsennotierten Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert sind und wie sich die derzeitige unterschiedliche Bilanzierungspraxis gestaltet. Darüber hinaus wird erfragt, worin die IFRS-13-Anwender wesentliche Unterschiede zu dem nach Vorschlag des IASB zu ermittelnden beizulegenden Zeitwert (Preis mal Menge) und anderen Bewertungsverfahren sehen und ob es weitere zu berücksichtigende Punkte gibt.

Konzept der bestmöglichen Verwendung („highest and best use“) bei nicht-finanziellen Vermögenswerten

Feedback im Rahmen der ersten Phase

Während der ersten Phase des PIR erhielt der IASB Rückmeldungen, dass die Anwendung des Konzepts der bestmöglichen Verwendung insbesondere bei Gruppen von nicht-finanziellen Vermögenswerten herausfordernd sein kann, wenn deren Verwendung i.d.R. gemeinsam mit anderen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten erfolgt und sich die derzeitige Verwendung von der bestmöglichen Verwendungsmöglichkeit unterscheidet.

Darüber hinaus bestehen Herausforderungen in der praktischen Anwendung bei besonderen nicht-finanziellen Vermögenswerten, wie z.B. Schulen, Regierungseigentum oder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Vermögenswerten.

Der Board beabsichtigt mit dem Rfl, ein besseres Verständnis für die Herausforderungen des Konzepts der bestmöglichen Verwendung in der Praxis und dessen Verbreitung zu erlangen.

Ermessensentscheidungen in spezifischen Bereichen

Feedback im Rahmen der ersten Phase

Einige Anwender von IFRS 13 gaben im Rahmen der ersten Phase des PIR als Feedback, dass die Beurteilung des Vorliegens eines aktiven Marktes in einigen Fällen herausfordernd sein kann. Es wurde zu diesem Zweck angeregt, weitere Erläuterungen u.a. zu Auslegungen hinsichtlich Volumen und Anzahl von Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Diese Frage gewinnt zudem an Bedeutung durch die o.g. Diskussion über „Preis mal Menge“, die auf das Vorhandensein eines aktiven Markts abstellt.

Auch die Beurteilung des Vorliegens eines signifikanten nicht beobachtbaren Inputfaktors für Zwecke der Zuordnung zur Levelhierarchie wurde von manchen Parteien im Hinblick auf die Umsetzung und das allgemeine Verständnis sorgenvoll betrachtet. Dabei wurde die Beurteilung der Inputfaktoren sowohl von „signifikant“ als auch von „beobachtbar“ als Herausforderung wahrgenommen, die wegen der zugehörigen Angaben zu Level 3 an Bedeutung gewinnt.

Herausforderungen bei der Beurteilung von aktiven Märkten sowie signifikanten und nicht beobachtbaren Inputparametern

Der Board erbittet Stellungnahmen dazu, ob die identifizierten Herausforderungen bei der Anwendung von Ermessensentscheidungen in der Praxis – idealerweise anhand von konkreten Beispielen – bestehen und ob es eine Notwendigkeit für zusätzliche Erläuterungen gibt.

Sonstige Themen

Darüber hinaus erfragt der Board im Rahmen des RfI die Notwendigkeit von weiteren Erläuterungen, einschließlich Lehrmaterialien, hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von:

- Biologischen Vermögenswerten – Feedback aus der ersten Phase: Herausforderungen insbesondere bei der Bewertung in der Wachstumsphase bei Fehlen eines Marktes
- Nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten – Feedback aus der ersten Phase: Herausforderungen insbesondere bei einem hohen Grad an Subjektivität der Annahmen und Inputparameter

Des Weiteren werden Stellungnahmen zu sonstigen Anwendungsschwierigkeiten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten von IFRS 13 sowie den Erfahrungen mit der Einführung eines einheitlichen Standards zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts inkl. Angaben in Bezug auf ggf. unerwartete Kosten der Umsetzung des Standards erbeten.

Nächste Schritte

Stellungnahmen können bis zum 22. September 2017 eingereicht werden. Nach Ende dieser Frist wird der IASB die eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit anderen Informationen, die er im Zusammenhang mit seinen Konsultationsbemühungen erfährt, und Forschungsergebnissen zum Thema auswerten und beurteilen. Die endgültigen Schlussfolgerungen des Boards werden in einem Bericht und einer Zusammenfassung der Rückmeldungen dargestellt, in dem auch die Schritte beschrieben werden, die nach Ansicht des IASB als Ergebnis der Überprüfung unternommen werden sollten.

IASB entscheidet über
nächste Schritte auf
Basis der eingehenden
Stellungnahmen

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Tina Ploog

Tel: +49 69 75695 6918

tploog@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an
mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen
zum Inhalt haben, dieser Newsletter an
andere oder weitere Adressen geschickt
werden soll oder Sie ihn nicht mehr
erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basisarten entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Audit, Risk Advisory, Tax, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.